

Nachrichten für Maunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Blätter. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Röhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staubitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich dreimal: Die 1. tag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährl. 2 Mk. 40 Pf., monatl. 80 Pf., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. 60 Pf. Anzeigenpreis: die sechspfälzige Zeitzeile 25 Pf., auswärts 30 Pf. Amtlicher Teil 50 Pf. Reklamezeile 60 Pf. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Die Rechte höherer Gewalt, Krieg, Werk, Ausperrung, Wehrkosten, Verhafung im Betrieb der Deutschen oder unterer Dienststellen hat der Zeitschrift keinen Aufschlag auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.

Nr. 46.

Mittwoch, den 16. April 1919.

30. Jahrgang.

Belagerungszustand über ganz Sachsen.

Das sächsische Gesamtministerium erlässt unter dem 13. April folgende Bekanntmachung:

Wegen Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit wird der gesamte Freistaat Sachsen hierdurch in den Belagerungszustand erklärt. Zugleich werden die Bestimmungen der Gesetze über Gerichtsstand, Verhaftung, Haftaufsicht, Geschäftsgesetz, Presse-, Vereins- und Versammlungsrecht bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Die Anordnung und Ausführung aller die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezeichnenden und darauf Bezug habenden Maßregeln wird ausschließlich und unbedingt in das Ermeessen des militärischen Oberbefehlshabers gestellt, dem die Ausübung der Kommandogewalt übertragen worden ist. Jedermann hat den Anordnungen des Oberbefehlshabers bei Vermeidung der angeordneten Strafen unbedingt Folge zu leisten. Das Gesamtministerium hat zum Oberbefehlshaber Herrn Bruno Archibald bestimmt.

Dresden, 13. April 1919.

Das Gesamtministerium: Ministerpräsident,
ges.: Dr. Gräbner.

Buch, Dr. Harnisch, Held, Nitsche, Schwarz, Uhlig.

Die Verhängung des Standrechts.

Der militärische Oberbefehlshaber erlässt im Anschluss daran folgende Bekanntmachung:

Nachdem das Gesamtministerium mit Bekanntmachung vom 13. April 1919 den Freistaat Sachsen in den Belagerungszustand erklärte und die Anordnung und Ausführung aller die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezeichnenden und darauf Bezug habenden Maßregeln mit überlassen hat, verordne ich in Ausübung der mir zuliegenden militärischen Kommandogewalt hiermit, was folgt:

1. Die Zivilbehörden bleiben in Tätigkeit, haben aber meinen Anordnungen und Aufrufen Folge zu leisten.

Auf die Warenbezugsarten des Bezirksoverbandes wird vom 17. bis 22. April verauflöst:

Auf die rote Karte Marke I. No. 3

250 g Graupen oder Grüße für 22 Pf. und

150 g Teigwaren für 20 Pf.

Anspruch auf eine bestimmte Sorte besteht nicht.

Auf die gelbe und graue Kinderkarte Marke I. No. 2

je 250 g Graupen oder Grüße für 22 Pf.

Gleichzeitig kommen auf die Brotauflösung-Bezugsmerke Nr. 10

250 g Zuckerbrot.

Paketware für 40 Pf. oder lose für 39 Pf.

zur Ausgabe.

Aufgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: 16. April.

Geldzettel sind mitzubringen.

Grimma, 12. April 1919.

Der Bezirksoverband der Amtshauptmannschaft.

Warenverteilungsstellen: G. u. Röß.

Milchpreismäßigung für Minderbemittelte.

Mit Zustimmung des Bezirksausschusses wird die Bekanntmachung des Bezirksoverbandes vom 25. September 1918 wie folgt geändert:

§ 1.

Kinder im 1. und 2. Lebensjahr, Schwangere, Stillende und Kranke, sämtlich sowohl sie als Familienangehörige zu einem Haushalte gehörde, der Reichssammlerunterstützung bezieht, oder dessen Vorstand 2500 Mk. oder weniger Jahresinkommen hat, erhalten zur Verdüllung des Vollmilchpreises einen Zuschuß von 8 Pf. je älter.

Kranken wird dieser Zuschuß nicht gewährt, wenn sie Mitglied einer Krankenkasse sind und diese die Kosten für die Milch als zu den kleinen Hellmitteln 8 1/2 Pf. je zur Reichsversicherungsordnung gehörig zu tragen hat.

§ 2.

Die Höhe des Jahreseinkommens ist bei dem Antrage glaubhaft zu machen. Der Nachweis durch Vorlegung des Steuerzettels oder sonstige Belehrung kann gefordert werden.

§ 3.

Der Zuschuß wird in bar am letzten jeden Monats für den vergangenen Monat durch die Gemeindebehörde ausgezahlt. Die Gemeindebehörde rechnet gemäß besonderer Vergütung mit dem Bezirksoverband ab. Die Barzahlung beginnt mit dem 28. April. Die Gutscheine kommen von diesem Zeitpunkte an in Wegfall.

§ 4.

Zumünderhandlungen sind nach der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 zu bestrafen.

Grimma, 12. April 1919.

Fe 276 a.

Der Bezirksoverband der Amtshauptmannschaft.

G. V. Dr. v. Schwarzh.

Der Arbeiterrat.

Ges. Schreiber.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe können für Militärpferde, die sie für ihren Betrieb erworden haben, Kartoffelzusage erhalten, wenn die Hersteller für die Pferde nicht selbst hinreichende Hafervorräte besitzen.

2. Für die Zeit des Belagerungszustandes proklamiere ich das Standrecht. Dem standrechtlichen Verfahren unterliegen folgende von Militärpersonen begangene Verbrechen und Vergehen: Hochverrat, Landesverrat, Mord, Todttag, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aufruhr, Außläufe, Brandstiftung, Verübung einer Überlebensmummierung, Zersetzung von Eisenbahnen, Telegraphen- und Telefonleitungen, Befreiung von Gefangenem, Meuterei, Üblerdenken, Raub, Bandenfriedbruch, Erpressung, Verteilung der Soldaten zur Untreue und die von mir besonders mit Strafe bedrohten Verstöße.

3. Haussuchungen und Verhastungen können von den dazu berichtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.

4. Die Polizeistunde festzuhalten, bleibt bis auf weiteres den örtlichen Behörden überlassen. Sie darf aber nicht über 10 Uhr abends hinausgehen.

5. Der Verkauf von Waffen, Munition, Pulver und anderen Sprengmitteln ist verboten. Wer bei unbedingtem Tragen von Waffen betroffen wird, ist zu entwaffnen.

6. Das Ertheilen neuer Zeitungen unterliegt meiner Genehmigung. Es ist verboten, in Zeitungen und Flugblättern zu Gewalttäglichkeiten oder zu Streiks aufzufordern, die das Wirtschaftsleben und die Ernährung des deutschen Volkes oder die schnelle Herbeführung des Friedens gefährden können.

7. Alle Versammlungen unter freiem Himmel sind verboten. Alle öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen bedürfen meiner Genehmigung.

8. Öffentliche Aufzüge sowie Versammlungen und Zusammenkünfte auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind verboten.

9. Der Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist im Interesse der persönlichen Sicherheit der Bevölkerung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

10. Die Befolgung vorstehender Anordnungen wird nötigenfalls mit Waffengewalt erzwungen.

11. Die Ausübung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung eines vor kommenden Aufruhrsversuchs erfolgt nach meinem Befehl.

12. Die Truppen stehen während des Kriegszustandes unter den Kriegsgefechten (§ 9 des Militärgefechtsgesetzes).

Dresden, 13. April 1919.

Ministerium für Militärwesen:

Der mit Wahrnehmung der Geschäfte Beauftragte:
Archibald.

Kerzen-Verkauf.

Auf die Marke 19 der Gemeindelebensmittelkarte kann bei Herrn Kaufmann Wendler, Gartenstraße 16 1 Kerze für 25 Pf. entnommen werden.

Maunhof, am 15. April 1919.

Der Bürgermeister.

Willer.

Der Arbeiterrat.

Thiemann.

Bekanntmachung.

Die als verloren gemeldete auf den Namen des Herrn Organist Robert Gelpel lautende Gemeindelebensmittelkarte B wird hiermit für ungültig erklärt.

Siede widerrechtliche Benutzung dieser Karte wird bestraft.

Maunhof, am 15. April 1919.

Der Bürgermeister.

Willer.

Der Arbeiterrat.

Thiemann.

Brandiser Weg.

Der Brandiser Weg wird von jetzt an bis zum 3. Mai d. J. wegen Einbaus gesperrt.

Maunhof, am 14. April 1919.

Der Bürgermeister.

Willer.

Der Arbeiterrat.

Thiemann.

Sparkasse der Vereinsbank Maunhof in Maunhof.

Tägliche Verzinsung der Einlagen mit 4% — Übertragungen durch unser Postscheckkonto Leipzig No. 10 783 spesenfrei. — Geschäftszeit 10—1 Uhr.

Unter den Räten.

Der zweite Rätekongress für das ganze Reich, der soeben in Berlin keine Arbeiten abschließt, hat nicht geringere Beachtung gefunden als der erste. Obwohl zwischen beiden die Legitimierung der Revolutionsregierung, der Übergang der Gewalt an die Nationalversammlung, liegt, was also die reelle Ablösung der Räte hätte bedeuten müsste. Wir wissen, daß es nicht ganz so kommen konnte, daß das Rätekongress mit einem noch näher festzulegenden Geltungswert auch weiteren Bestand haben soll. Aber es war nicht nur die innere Entwicklung, die die Aulmerksamkeit für die Rätekongregation zur Spannung erhöhte, jedermann weiß, daß die bald da, bald dort unternommenen Befüße für eine Diktatur des Proletariats nach russischem Muster nach Berlin übertragen und dem Rätekongress, wenn es zu schaffen war, eine ganz andere Aufgabe zugewiesen werden sollte. Die Erwartungen der Antreiber zu solchen Umsturzbestrebungen sind ja nun recht enttäuscht, nachdem die letzten Stunden die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in Bayern, Sachsen und andern Orten gebracht haben.

Aber auch der Verlauf der Tagung der Räte selbst hätte schon zu einer Ernüchterung der radikalen Agitationen führen müssen. Es war nicht weniger als selbstverständlich und nichts weniger als gemäß, daß die zahlmäßige Überlegenheit der sozialdemokratischen Regierungspartei über die unabhängigen politischen Überumpelungsverein zu einem halbaren Damm entgegenliegen würde, man kannte die Waffe, mit denen gearbeitet wird, und war nicht aufsetzt in den Kreisen der Sozialistischen Partei selbst ganz und gar nicht überwältiglich vertrauensvoll. So horchte man den Aufrüttungen über die Sabotage der etwa abzuprengenden unsicheren Kantonen, und man war denn doch begierig, die Rätekongress an der positiven Arbeit zu sehen, die nach radikalen Ansprüchen berufen sein soll, daß Reich zu regieren.

Es ist natürlich nicht damit abgetan, daß man nach oberflächlichem Blick auf die Verhandlungen dieses Kongresses ihn einfach auf dieselbe Formel bringt wie die vorrevolutionären Parteitage, wo man die Genossen reden ließ und die Führer alles machten. Die große Handlung des November und die Entwicklung des ersten Revolutionsjahrzehnts haben notwendig von dem Wesen der Tagungen von ehemals nur das äußere Bild unverändert gelassen. Alles andere tritt in Erscheinung als Ausdruck eines fast schrankenlosen Selbstbewußtseins und — darüber täusche man sich nicht — einer weitgehenden Geneigtheit, sachliche Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten mit der Waffe der Verordnungsbildkunst auszuräumen, den gordischen Knoten nicht einmal, sondern immer, wenn die Verwirrung zur Notsischtigkeit sich steigert, zu durchbauen.

Vielleicht ohne es zu wollen, hat der Kongress in der Art, wie seine Arbeit abließ, selbst die Grenzen seiner Wirklichkeit gestellt. Von sozialistischer Seite wurde der Kongress in den ersten Tagen als Schwababend gefeiert. Das erinnert an manches offene Wort aus der Vergangenheit. Das Dichterwort von dem Berstand, der stets bei wenigen nur gewesen, nahm in der gendlichen Ausdrucksweise, wie man sich erinnert, seinerzeit die Form an, den hundert verständige Menschen zusammen einen

Stadtgemeinderatsitzung.

Donnerstag, den 17. April 1919, abends 1/8 Uhr.

Tagessordnung befindet sich im Rathause am Breit.

Polizeistunde.

Infolge des Belagerungszustandes wird die Polizeistunde bis auf weiteres auf abends 10 Uhr festgelegt.

Maunhof, am 15. April 1919.

Der Bürgermeister.

Willer.

Der Arbeiterrat.

Thiemann.

Kartoffelablieferung.

Die auf Grund der Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft Grimma vom 31. Januar 1919 — abgedruckt in Nr. 16 der Nachrichten für Maunhof — entliehenen Kartoffeln, sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, nunmehr ungeladen und zwar bis spätestens den 19. d. M. von den Versorgungsberechtigten abzuliefern. Sammelstelle ist das Grundstück Breite Straße 9 (ehemals Mehner's Gut). Die Annahme erfolgt Donnerstag, den 17. und Sonnabend, den 19. d. M. vormittags 8 bis 12 Uhr.

Maunhof, am 15. April 1919.

Der Bürgermeister.

Willer.

Der Arbeiterrat.

Thiemann.